

Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"

Textliche Festsetzung

Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO großflächige Lebensmittel- und Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Zulässig sind lediglich Nahversorgungseinrichtungen im Sinne des § 4 (2) BauNVO mit max. 400 qm Geschossfläche.

Die zulässigen Versorgungseinrichtungen werden gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung dermaßen gegliedert, dass der Einzelhandel mit Lebensmittel-, Drogerie-, Textil-, Schuh-, Leder- und Elektrowaren der Unterhaltungselektronik ausgeschlossen sind.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von 20 Grad wird zur Errichtung von Betriebswohnungen auf 50 Grad (+/- 3 Grad) angehoben.
Die Firsthöhe wird bei einer bis zu zweigeschossigen Bauweise auf max. 11 m und die Traufhöhe auf max. 4,5 m festgesetzt. Die Bezugshöhe ist das in der Örtlichkeit vorhandene Geländeniveau.

Hinweis:

Bergschäden

Das Plangebiet liegt im früheren münsterländischen Strontianitabbaugebiet. Das Antreffen verlassener oberflächennaher Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Beginn von Baumassnahmen ist beim zuständigen Bergamt anzufragen, ob evtl. Vorsorgemassnahmen gegen Bergsenkungen zu treffen sind.

	Stadt Drensteinfurt -Bauamt-	
Maßstab:	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt Fon: 02508 / 995-0 Fax: 02508 / 995-166 Email: stadt@drensteinfurt.de	Bearbeiter: Stand:
<small>Wichtiger Hinweis: Dieser Planauszug dient ausschließlich zu Auskunftszwecken. Rechtsverbindlich sind nur die im Bauamt einsehbaren Originalpläne !</small>		